

# **Satzung der Gemeinde Ovelgönne über die Erhebung einer Steuer für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt (Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1, 2 und 3 des niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Art 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne in seiner Sitzung am 24.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Steuergegenstand**

Die Gemeinde erhebt eine Steuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swinger-Clubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
2. Das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in den in Nummer 1 genannten Einrichtungen sowie in Bordellen, Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen oder an sonstigen Orten;
3. Das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in Wohnwagen und Kraftfahrzeugen.

## **§ 2 Steuerschuldner/in**

Steuerschuldner/in ist der/die Unternehmer/in der Veranstaltung. Als Unternehmer/in der Veranstaltung gilt auch der/die Inhaber/in der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er/sie im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

Steuerschuldner/in für Vergnügungen nach § 1 ist neben dem/der Unternehmer/in der Veranstaltungen auch der/die Besitzer/in und der/die tatsächlich Verfügungsberechtigte der Räumlichkeiten, Wohnwagen, Kraftfahrzeuge, in denen das Angebot sexueller Handlungen vorgehalten wird.

## **§ 3 Steuerform**

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.

#### **§ 4**

##### **Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach der Fläche der für die Veranstaltung und die Teilnehmer/innen bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräume.
- (2) Die Pauschsteuer für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2 beträgt 3,00 EUR je Veranstaltungstag und angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche.
- (3) Die Steuer beträgt pro Veranstaltungstag 5,00 Euro bei Vergnügungen nach § 1 Nr. 3.

#### **§ 5**

##### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Die Gemeinde setzt die Steuer fest und gibt sie dem/der Steuerschuldner/in bekannt. Soweit die Gemeinde nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den/die Steuerschuldner/in fällig.

#### **§ 6**

##### **Meldepflicht**

Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind bei der Gemeinde spätestens drei Werktage vorher anzumelden. Zur Anmeldung sind der/die Unternehmer/in der Veranstaltung und der/die Inhaber/in der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet. Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer/innen kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

#### **§ 7**

##### **Sicherheitsleistung**

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint

#### **§ 7**

##### **Ordnungswidrigkeit**

Der Verstoß gegen § 5 ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des NKAG.

## **§ 8**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Ovelgönne gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 und § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Ovelgönne erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die/den Steuerpflichtige/n nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Absatz 2 NDSG getroffen worden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Ovelgönne vom 3. November 2005 außer Kraft.

Ovelgönne, 30.06.2014

Christoph Hartz

Bürgermeister

#### Bekanntmachung:

- Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch Nr. 22 vom 18.07.2014
- In Kraft getreten am 01.08.2014

